



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsvollstreckungssache

1. [REDACTED]
 2. [REDACTED]
- zu [REDACTED]

Vollstreckungsgläubigerin-
nen,

Verfahrensbevollmächtigte(r) zu 1 und 2:

[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt
- Referat 509 -,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

[REDACTED]

Vollstreckungsschuldnerin,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Präsidentin des Verwaltungsgerichts [REDACTED]
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 17. September 2025 beschlossen:

Der Vollstreckungsschuldnerin wird zur Erteilung des Visums an die Vollstreckungsgläubigerin zu 1. eine Frist bis zum 24. September 2025 gesetzt und

für den Fall, dass die Erteilung nicht innerhalb der Frist erfolgt, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000,00 Euro angedroht.

Die Vollstreckungsschuldnerin trägt die Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

Gründe

I.

Durch Beschluss vom 2. September 2025 ([REDACTED]) hat das Verwaltungsgericht Berlin die Vollstreckungsschuldnerin im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Vollstreckungsgläubigerinnen Visa gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Der Beschluss wurde den Beteiligten jeweils am 2. September 2025 zugestellt.

Die Vollstreckungsgläubigerinnen haben bei dem Verwaltungsgericht Berlin am 6. September 2025 einen Antrag auf Vollstreckung aus dem Beschluss gestellt. Sie beantragen,

der Vollstreckungsschuldnerin gemäß § 172 S. 1 VwGO unter Fristsetzung und Androhung eines Zwangsgeldes anzuordnen, ihrer Verpflichtung aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 2. September 2025 zum Aktenzeichen [REDACTED] nachzukommen.

Die Vollstreckungsschuldnerin trägt vor, dass in Bezug auf die Vollstreckungsgläubigerin zu 2. am 16. September 2025 die Visumserteilung gegenüber der Auslandsvertretung in Islamabad angewiesen worden sei und das Visum zeitnah erteilt werde. Hinsichtlich der Vollstreckungsgläubigerin zu 1. sei eine Visumserteilung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da weitere interne Abstimmungen ausstünden.

II.

Der auf Androhung eines Zwangsgeldes gerichtete Antrag hat hinsichtlich der Vollstreckungsgläubigerin zu 1. Erfolg. Hinsichtlich der Vollstreckungsgläubigerin zu 2. ergeht derzeit keine Entscheidung, weil die Vollstreckungsschuldnerin die zeitnahe Visumserteilung in Aussicht gestellt hat.

1. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen sind gegeben. Die einstweilige Anordnung ist gemäß § 168 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein vollstreckungsfähiger Titel. Eine Vollstreckungsklausel ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 929 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erforderlich. Der Beschluss wurde am 2. September 2025 von Amts wegen zugestellt (vgl. § 56 Abs. 1 VwGO). Die Vollziehungsfrist des § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 929 Abs. 2 ZPO ist gewahrt.

2. Auch die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Die Vollstreckungsschuldnerin ist grundlos säumig (vgl. zu diesem Erfordernis BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 1968 – I WB 31/68 – NJW 1969, 476). Sie ist ihrer aus dem Beschluss vom 2. September 2025 seit diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtung zur Visaerteilung nicht nachgekommen. Soweit sie ausführt, eine Visumserteilung an die Vollstreckungsgläubigerin zu 1. sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da von ihrer Seite noch interne Abstimmungen ausstünden, ergibt sich aus diesem pauschalen Vortrag kein erheblicher Grund für die Säumnis.

Die Fristsetzung für die Vollziehung von einer Woche erfolgt gemäß § 172 Satz 1 VwGO nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie läuft drei Wochen nach Verpflichtung zur Visumserteilung ab, was unter Berücksichtigung des erwartbaren zeitlichen und organisatorischen Aufwands der Visaerteilung und angesichts des Umstandes, dass die Vollstreckungsgläubigerin im engen Kontakt mit der Auslandsvertretung steht, angemessen erscheint. Das Gericht berücksichtigt zudem die aus der drohenden Abschiebung der Vollstreckungsgläubigerin ganz erhebliche Dringlichkeit der Visaerteilung bei der Fristbemessung sowie den Umstand, dass die Vollstreckungsschuldnerin keine rechtlich relevanten Ausführungen zu etwaigen Erteilungshindernissen gemacht hat. Auch die Bemessung der Höhe des angedrohten Zwangsgeldes steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Insoweit ist hier der gesetzlich zulässige Maximalbetrag von 10.000,00 Euro auch bei erstmaliger Androhung gerechtfertigt, um rasch wirkenden Beugedruck bei der Vollstreckungsschuldnerin zu erzeugen (Möller, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: Februar 2025, VwGO § 172 Rn. 44). Maßgeblich berücksichtigt die Kammer hier das erhebliche Interesse der Vollstreckungsgläubigerin an einer alsbaldigen Erfüllung sowie den fehlenden Vortrag plausibler Gründe für die Nichterteilung durch die Vollstreckungsschuldnerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Festsetzung eines Streitwertes bedarf es wegen der in Nr. 5301 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) vorgesehenen Festgebühr für Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung nach den §§ 169, 170 oder § 172 VwGO in Höhe von 24,00 € nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

